



HESSISCHER LANDTAG

11. 05. 2021

Kleine Anfrage

**Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten) und
Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten)**

Täterbeschreibungen in Polizeimeldungen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Vergangenheit gab es bereits umfangreiche Debatten, ob die Nationalität oder auch die Herkunft, Hautfarbe und Sprache/Dialekt von Tatverdächtigen in Polizeimeldungen genannt werden sollen. Ebenso wurde die Möglichkeit solcher Vorgaben im Wege eines Erlasses diskutiert. Während im Rahmen der medialen Berichterstattung die Herkunft von Tätern und Tatverdächtigen häufig nicht erwähnt wird, kann die genaue Täterbeschreibung im Rahmen von Polizeimeldungen zu einer Täterergreifung durch Zeugenhinweise führen oder zumindest die Ermittlungen der Polizei weiterbringen. Ein solches Vorgehen könnte darüber hinaus zu einem Mehr an Transparenz führen. Derzeit sind große regionale Unterschiede beispielsweise bei der Nennung der Herkunft von Tatverdächtigen in Polizeimeldungen zu beobachten – so nennen einige Polizeidienststellen die Staatsangehörigkeit von Personen in Pressemeldungen wesentlich häufiger als andere. Häufig fehlen jedoch Angaben zu Dialekt, Größe, Statur, die zum Beispiel bei maskierten Tätern grundsätzlich möglich sein sollten.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Gibt es Vorgaben/Erlasse/Empfehlungen der Landesregierung hinsichtlich der Veröffentlichung von Täterbeschreibungen in Polizeimeldungen in Hessen?

Es gibt eine Vielzahl von Erlassen, Verwaltungsvorschriften, Anweisungen oder Hinweisen, nach denen – wie bereits im Jahr 2018 in der Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Greilich (FDP) 19/5813 betreffend Kommunikationspraxis bei der Bekanntgabe der Staatsangehörigkeit von Straftätern oder Tatverdächtigen durch Polizeibehörden umfänglich aufgeführt – sich die hessische Polizei bei der Berichterstattung bzw. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu richten hat.

Im Nachfolgenden sind die maßgeblich relevanten Erlasse und Vorschriften dargestellt.

Die Zulässigkeit für die Angabe von Täterbeschreibungen richtet sich nach der damit verfolgten Zielrichtung.

Während die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Pressemitteilungen / Pressemeldungen von dem Grundgedanken getragen wird, die demokratische Meinungs- und Willensbildung dadurch zu ermöglichen, indem man umfassend und wahrheitsgetreu über Geschehnisse von öffentlichem Interesse berichtet, dient die Öffentlichkeitsfahndung nach Personen z. B. auch der Wahrheitsermittlung und Durchsetzung des Strafanspruchs im Rahmen des Strafverfahrens.

Die zentrale und konkretisierende Vorschrift für die Auskunftserteilung der hessischen Polizei an die Medien sind die „Richtlinien über Mitteilungen der Polizei an die Presse und den Rundfunk“ (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe 11/2011, Seite 502).

Bei der Auskunftserteilung durch die Polizei ist es geboten, dass der durch die Grundrechtsnormen gebotene Persönlichkeitsschutz der betroffenen Personen berücksichtigt wird. Die hessischen Polizeibehörden unterrichten eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Medien über Angelegenheiten der Gefahrenabwehr. Bei der Strafverfolgung erteilen die Polizeibehörden Auskünfte im Rahmen der mit der Staatsanwaltschaft getroffenen Absprachen. Darüber hinaus wird auf die Publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates (Pressekodex) im Zusammenhang mit der Berichterstattung hingewiesen.

Im Rahmen von Pressemitteilungen/Pressemeldungen dürfen grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten mitgeteilt werden, die eine Identifizierung der betroffenen Personen nicht zulassen.

Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen, zum Beispiel im Rahmen der Öffentlichkeitsfahndung zur Ergreifung des Täters, zulässig.

Die maßgeblichen Regelungen für Personenfahndungen finden sich insbesondere in den §§ 131, 131 a StPO i.V.m. Nr. 39 ff der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) sowie Anlage B zur RiStBV (BMJ-RB3-19770101-KF07-A002). Eine Öffentlichkeitsfahndung darf erst dann durchgeführt werden, wenn andere Möglichkeiten zur Klärung des Aufenthaltes oder der Identität von Tatverdächtigen oder anderen Personen, z. B. durch polizeiliche Ermittlungshandlungen oder polizeiinterne Fahndungsaufrufe, erheblich weniger erfolgversprechend sind, bisher nicht zum Erfolg geführt haben oder wesentlich erschwert wären.

Grundsätzlich zeichnen sich Personenfahndungen dadurch aus, dass personenbezogene Daten Verwendung finden, vgl. auch § 131b StPO. Dazu zählen auch Bild- oder Videomaterialien von unbekannten Personen (Tatverdächtigen oder potenziellen Zeugen) wie z.B. von Überwachungskameras als auch Phantombilder oder -zeichnungen, so dass eine justizielle Entscheidung über eine Öffentlichkeitsfahndung gemäß §§ 131a ff. StPO erforderlich ist. Voraussetzung ist hierbei aber auch, dass der Täter einer Straftat von erheblicher Bedeutung verdächtig ist. Hierunter versteht man Straftaten, wenn sie mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen sind, den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen

(hierzu zählen grundsätzlich sämtliche Verbrechen sowie z.B. schwere Vergehen mit hoher Sozialschädlichkeit, banden- oder gewerbsmäßig oder organisiert begangene Straftaten, Serielikte oder Einzeltaten mit einem besonders hohen Gesamtschaden für die Allgemeinheit).

Zudem wird hier auf den Erlass „Schutz vor der Verwendung diskriminierender Minderheitenkennzeichnungen durch Beschäftigte von Polizeibehörden (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe 40/2019, Seite 914) hingewiesen.

Insbesondere das in Art. 3 GG verankerte Diskriminierungsverbot setzt konkrete Vorgaben für den Minderheitenschutz, wonach niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, Heimat und Herkunft, seines Glaubens sowie seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Rassistische Benachteiligungen verstoßen ebenfalls gegen das in Art. 3 GG verankerte Diskriminierungsverbot und sind verboten. Inhaltsgleiche Regelungen finden sich in Landesverfassungen und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), die es verbieten, Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, Abstammung oder religiösen Herkunft zu benachteiligen; gleiches gilt für Personen besonderer Lebensweisen. Nach dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten ist damit auch jegliche Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten.

Rassismus, rassistisch motivierte Handlungen und rassistisches Gedankengut sind innerhalb der Polizei nicht zu tolerieren. Gerade die Polizei ist im Sinne einer Garantenstellung zum Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger besonders verpflichtet.“

Frage 2. Wenn ja, welche?
Wenn nein, warum nicht?

Siehe Beantwortung zur Frage 1.

Frage 3. Wenn nein: Plant die Landesregierung diesbezüglich einen Erlass o.ä., der die Polizei in Hessen verpflichtet oder informiert, welche Täterinformationen Polizeimeldungen zu enthalten haben?

In Bezug auf die Veröffentlichung von Pressemitteilungen/Pressemeldungen ist jeder Sachverhalt einer eigenständigen und sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Personenbezogene Daten wie beispielsweise die Herkunft, der ethnische Hintergrund und/oder die Hautfarbe von Tatverdächtigen dürfen nur dann mitgeteilt werden, wenn ein Interesse an der öffentlichen Bekanntgabe dieser Informationen besteht. Es darf zu keiner Stigmatisierung von Volksgruppen führen.

Ob der Schutz des Einzelnen gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen muss, wird von den Pressestellen der Polizei im jeweils vorliegenden Fall abgewogen und selbstständig entschieden, vgl. hierzu auch Nr. 23 Absatz 1 RiStBV. Ebenso entscheiden die Pressestellen eigenständig, ob sie beispielsweise einer Straftat in ihrem Zuständigkeitsbereich einen Nachrichtenwert beimesen und entsprechend gegenüber der Presse berichten. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, ob

die Bekanntgabe der personenbezogenen Daten von betroffenen Personen zwingend zum Verständnis der Sache beiträgt. Da diese Abwägung im Einzelfall erfolgen muss, ist die Einführung eines verpflichtenden Erlasses hier nicht angezeigt.

Frage 4. Wie steht die Landesregierung zu dem Vorschlag, alle zur Täterergreifung nützlichen Details bei der Täterbeschreibung zu veröffentlichen, wie zum Beispiel auch Herkunft, Hautfarbe, Sprache/Dialekt?

Siehe Beantwortung zur Frage 3.

Frage 5. Wie verfahren die verschiedenen Polizeipräsidien in Hessen derzeit diesbezüglich? (Bitte Angaben zu allen Polizeipräsidien und deren Vorgehensweise.)

Siehe Beantwortung zur Frage 3.

Frage 6. Warum werden bei vielen Meldungen nicht wenigstens solche personenbezogenen Angaben gemacht, die erkennbar sind?

Siehe Beantwortung zur Frage 3.

Frage 7. Wie beurteilt die Landesregierung, dass es hinsichtlich der Nennung von Tätermerkmalen regional große Unterschiede gibt?

Die Entscheidung darüber, welche Merkmale und personenbezogenen Daten in Pressemitteilungen/Pressemeldungen genannt werden, obliegt, wie zu den Fragen 1 und 3 bereits ausgeführt, dem jeweils zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeibehörde. Aufgrund der teils bedeutenden regionalen Unterschiede innerhalb der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche, sind Unterschiede in der inhaltlichen Ausgestaltung von Pressemitteilungen/Pressemeldungen nicht ungewöhnlich.

Frage 8. Wer ist jeweils verantwortlich für die Nennung von täterbezogenen Merkmalen/den Umgang mit personenbezogenen Daten in Polizeimeldungen?

Siehe Beantwortung zu den Fragen 1 und 3.

Frage 9. Was ist nach Kenntnis der Landesregierung ausschlaggebend dafür, dass bestimmte personenbezogene Daten genannt werden? (z.B. öffentliches Interesse etc. / Herkunftsnennung, nur wenn Begründung dafür vorliegt)

Siehe Beantwortung zu den Fragen 1 und 3.

Wiesbaden, 4. Mai 2021

Peter Beuth